

78. 1. Kann die Devisenstelle auf Grund der achten DurchZD. v. 17. April 1934 die „Ausländer“-Eigenschaft einer Person für einen vor dem 19. April 1934 liegenden Zeitpunkt für die Gerichte bindend feststellen?

2. Welchen Einfluß hat ein Irrtum über den Begriff des „Ausländers“?
3. Sind die in § 31 DebVD. 1932 genannten Verpflichtungen auf den Geschäftsinhaber beschränkt?
4. Wird das Vergehen gegen § 36 Abs. 4 DebVD. 1932 durch Begehung der Haupttat oder der Anstiftung hierzu aufgezehrt?

V. Straffenat. Urf. v. 20. Juni 1935 g. S. u. Gen. 5 D 165/35.

I. Landgericht Cleve.

Auß den Gründen:

1. Für den Aktienverkauf vom 21. April 1934 hat das LG. eine Zuwiderhandlung gegen die Devisenvorschriften verneint, weil der Eigentümer der Aktien, der Mitangeklagte E., nicht Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 6 DebVD. v. 23. Mai 1932 sei. Diese nach dem festgestellten Sachverhalt an sich recht zweifelhafte Frage bedarf vorliegendensfalls keiner Erörterung mehr, weil bereits durch den in diesem Devisenermittlungsverfahren von der Zollfahndungsstelle D. herbeigeführten Bescheid des Präsidenten des Landesfinanzamts (Devisenstelle) D. v. 22. Juni 1934 auf Grund der achten DurchfVD. zur DebVD. festgestellt worden ist, daß der Angeklagte E. „devisenrechtlich als Ausländer zu betrachten ist“. Nach Art. III § 10 der achten DurchfVD. v. 17. April 1934 (RGBl. I S. 313) i. Verb. m. den Erläuterungen der Reichsdevisenstelle zur achten DurchfVD. v. 17. April 1934 (RStBl. S. 467, 468) Nr. III Abs. 1 Satz 4 können die Devisenstellen mit bindender Wirkung — auch für die Gerichte — feststellen, ob eine Person für die Devisenbewirtschaftung Inländer, Ausländer oder Saarländer ist. Die Strafkammer glaubt, dieser Bindung nicht zu unterliegen, weil die achte DurchfVD. „erst nach Tätigung der in Rede stehenden Aktienverkäufe in Kraft getreten ist und keine rückwirkende Kraft besitzt“. Diese Begründung ist rechtsirrig.

Die achte DurchfVD. v. 17. April 1934 ist außer in der Nr. 42 des RGBl. I von 1934, die am 20. April 1934 ausgegeben worden ist, auch in Nr. 90 des Reichsanzeigers v. 18. April 1934 verkündet worden. Sie ist daher am 19. April 1934, also vor dem Aktienverkauf vom 21. April 1934, in Kraft getreten (§ 2 i. Verb. m. § 1 Abs. 1

des Ges. über die Verkündung von Rechtsverordnungen v. 13. Oktober 1923 RGBl. I S. 959).

Die achte DurchV.D. überträgt beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Ausländer- oder Inländereigenschaft (einer „Person“ im debisenrechtlichen Sinne) der Devisenstelle; sie ist also eine verfahrensrechtliche Bestimmung, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen alsbald nach ihrem Inkrafttreten unbeschränkte Anwendung findet. Die sachlichrechtlichen Vorschriften, auf Grund deren die Entscheidung zu treffen war, nämlich die Vorschriften des § 2 Abs. 6 DebV.D., blieben dieselben. Auf Grund der achten DurchV.D. hatte nunmehr — an Stelle des RG. — die Devisenstelle die Vorgänge des Winters 1933/1934 rechtlich zu beurteilen, ohne daß es hierzu erforderlich gewesen wäre, die achte DurchV.D. mit rückwirkender Kraft auszustatten. Insbesondere können sich die Angeklagten nicht etwa auf § 2 StGB. berufen, da die sachlichrechtlichen Gesetzesbestimmungen nicht geändert worden sind. Nach Nr. III Abs. 1 der oben genannten Erläuterungen der Reichsdevisenstelle ist in dem Feststellungsbescheid stets anzugeben, für welchen Zeitpunkt die Feststellung getroffen wird. Auch hieraus ergibt sich, daß die Feststellung für einen früheren Zeitpunkt getroffen werden kann und nicht etwa rechtsbegründend erst vom Tage des Feststellungsbescheides ab wirkt. Der Bescheid vom 22. Juni 1934 gibt nun allerdings nicht ausdrücklich an, für welchen Zeitpunkt seine Feststellung getroffen worden ist; er bezieht sich aber nach der ersichtlichen Auffassung der Strafkammer auf die hier allein strittige Zeitspanne, nämlich auf die Zeit seit Sommer 1933. Hiernach ist für das vorliegende Strafverfahren davon auszugehen, daß der Angeklagte E. in der Zeit der oben genannten Aktienverkäufe Ausländer im Sinne der Devisengesetzgebung gewesen ist. . .

2. Weiter kam aber auch die Anwendung des § 36 Abs. 4 DebV.D. gegen die Angeklagten E. und H. in Frage. Nach der Einlassung des E. hat sich H. im März oder April 1934 dem E. „angeboten“, die Aktien für ihn „einzulösen“, und E., der schon zu diesem Zweck mit den Aktien an H. herantreten war, hat sich hiermit einverstanden erklärt. Die Einlösung der Aktien umfaßte naturgemäß auch die Auszahlung des Verkaufserlöses an E. und damit Zuwiderhandlungen gegen die §§ 18 Abs. 1 und 14 Abs. 1 i. Verb. m. § 36 Abs. 1 Nr. 3 DebV.D. Es wäre daher zu prüfen

gewesen, ob sich der Angeklagte H. vorsätzlich zu einer nach § 36 Abs. 1 DevB.D. mit Strafe bedrohten Handlung erboten und ob der Angeklagte E. den H. zu einer solchen Handlung aufgefordert oder angereizt hat (vgl. RGSt. Bd. 63 S. 170, 173). Bejahendenfalls hätten sich die Angeklagten E. und H. ein jeder eines Vergehens gegen § 36 Abs. 4 DevB.D. schuldig gemacht, das aber möglicherweise durch Begehung der Haupttat oder der Anstiftung hierzu aufgezehrt worden wäre. (Vgl. RGSt. Bd. 43 S. 206 und Bd. 68 S. 136, 148.)

3. Für die neue Verhandlung wird folgendes zu beachten sein: Das Gericht ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den geschichtlichen Vorgang, der den Gegenstand der Anklage bildet, nach allen rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen (RGSt. Bd. 62 S. 112).

a) Die Strafkammer wird daher insbesondere zu prüfen haben, ob sich der Angeklagte H. nicht der Urkundenfälschung nach §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB. dadurch schuldig gemacht hat, daß er über den Preis, den er aus dem Verkauf der Aktien bei der Städtischen Sparkasse in E. erzielt hatte, mit den falschen Namen „H. Janssen“ und „R. Peters“ quittiert hat. Schon den bisherigen Feststellungen ist zu entnehmen, daß der Angeklagte von den gefälschten Urkunden durch die Übergabe an die Bank zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat, nämlich um den Anschein zu erwecken, als habe nicht er selbst, sondern ein anderer die Aktien verkauft und als Zahlungsempfänger den Erlös empfangen und quittiert, das zu dem Zweck, für den Fall späterer Nachforschungen sich selbst der Verantwortung zu entziehen und solche Nachforschungen in der Richtung auf nicht auffindbare Personen irrezuleiten. Daß der dem H. seit langem bekannte Mitangeklagte B. als Schalterbeamter nicht getäuscht wurde und getäuscht werden sollte, ist belanglos (vgl. RGUrt. v. 4. Dezember 1934 1 D 1056/34). Ferner wird zu prüfen sein, ob der Angeklagte H. nicht auf einen falschen Namen Buchungen hat vornehmen lassen (Vergehen gegen die §§ 163, 407 ABGD.).

b) Was den Angeklagten B. anlangt, so wird, falls die neue Verhandlung den Nachweis einer strafbaren Haupttat erbringen sollte, die Frage der Beihilfe erneut zu prüfen sein. Darüber hinaus wird aber der Sachverhalt noch nach folgenden Richtungen hin zu erörtern sein: H. will die falsche Unterschrift „H. Janssen“ auf die

Quittung gesetzt haben, weil B. ihm gesagt habe: „Schreib nur was drunter; es ist doch nur für die Kasse.“ Auch hat B. die Quittungen mit den falschen Unterschriften Janssen und Peters als Beleg zu den Bankpapieren genommen und wohl auch an die Kasse weitergeleitet. Dort scheint die Auszahlung auf den falschen Namen verbucht worden zu sein. Auch hat B. bei den Aktienverkäufen unrichtige Buchungen vorgenommen und sich von G. keinen Einlieferungsschein und zum Teil auch keine Verkaufsaufträge ausstellen lassen. Diese Umstände legen die Annahme einer Teilnahme des B. in Beziehung auf etwaige Urkundenfälschungen und Vergehen gegen §§ 163, 407 ABgD. nahe und bedürfen in dieser Richtung der tatrichterlichen Untersuchung. Diese wird sich auch darauf zu erstrecken haben, ob dem Angeklagten B. Vergehen gegen §§ 31, 37 Nr. 2 DevW.D. zur Last fallen. Diese Strafvorschriften werden dahin auszulegen sein, daß die hier genannten Verpflichtungen nicht nur dem Geschäftsinhaber obliegen, sondern mit nachstehender Maßgabe auch dem, der ihn am Wertpapiersalter vertritt. Dem Vertreter liegt bei Anlieferung von Wertpapieren zunächst die Verpflichtung ob, sich über die Person des Einlieferers zu vergewissern (§ 31 Satz 2); ist er weiter kraft allgemeiner oder besonderer Weisung des Geschäftsinhabers beauftragt, die vorgeschriebene Anzeige an die Devisenwirtschaftsstelle selbst zu erstatten oder bei ihrer Erstattung mitzuwirken, so liegt ihm insoweit auch die Verpflichtung nach Satz 1 ebenda ob. Dafür spricht auch die Bestimmung des § 38 DevW.D. und dessen Bezugnahme auf § 416 ABgD.

c) Für die Beurteilung der inneren Tatseite ist folgendes zu beachten: Es genügt bedingter Vorfaß. Irrtum über den Begriff des Ausländers i. S. der §§ 2 Abs. 6 u. 18 i. Verb. m. § 36 DevW.D. trotz Kenntnis aller Tatumstände ist Unkenntnis des Strafgesetzes; § 59 Abs. 1 StGB. ist nicht anwendbar (RGUrt. v. 3. Mai 1934 3 D 194/34). Jedoch bleibt straffrei, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat. Wer aus Mangel an Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig war, die Tat für erlaubt gehalten hat, wird wegen Fahrlässigkeit bestraft (§ 36a DevW.D. v. 23. Mai 1932, eingefügt durch Abschnitt III § 27 StVnpGef. v. 16. Oktober

1934 RÜBl. I S. 925, 938 — nunmehr § 44 Abs. 1 und 2 DevG.
v. 4. Februar 1935 RÜBl. I S. 106, 112 —). Die Vergehen nach
§§ 36 Abs. 1 und 37 DevBD. können auch fahrlässig begangen werden.